

**Bearbeitungshinweise**

- Nur auf besondere Vereinbarung

**Anwendungsbereich**

FIMO, VAW – jeweils Baustein F

**Klauseltext****Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden.

Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, -ausscheidungs- und -löschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind uns durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht.  
Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und uns durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.  
Bei Anlagen gemäß Nr. 1c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Schutzgradausweis von mindestens 70 % erfolgt, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Schutzgradausweis nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und 4 ergeben sich aus Teil A Ziffer 3.1 und 4.1 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3 und 5 BFIMO / BVAW / BFINH / BLINH.

6. Dauert eine gemäß Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten technisch

ermittelten Nachlass, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil der Jahresprämie für die betroffenen Positionen, nachzuentrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme gemäß Nr. 5 leistungsfrei geworden ist.